

andere dazumal bestehende Jurisdictionen in  
Ansehung der Defension Jurisdiktion und Qualität  
der Sache. Und von Personem dem Vergleich  
nicht zustimmt, bey unversöhnlicher Drohung  
verweigert, und ein ieder vor Schaden und Kosten  
pflichtlich vorzusuchen denjenigen aber, der  
seinem Willen Gehorchen befehliget anzeigen wird  
mit Verhaftung und Arrest, wenn er sich  
nicht verhalten, eine Geldstrafe hienmit ver-  
ordnet. Görlitz den 9<sup>ten</sup> Augusti 1755.

(L. S.) Johann Wilhelm Jäger D.